

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Hochfürstlich Hessen-Darmstädtisches Promemoria an ein hochansehnliches Churfürstliche Collegium zu Frankfurt, die Beschwehrde der deutschen Reichsstände im Elsaß insbesondere die Grafschafft Hanau-Lichtemberg betreffend

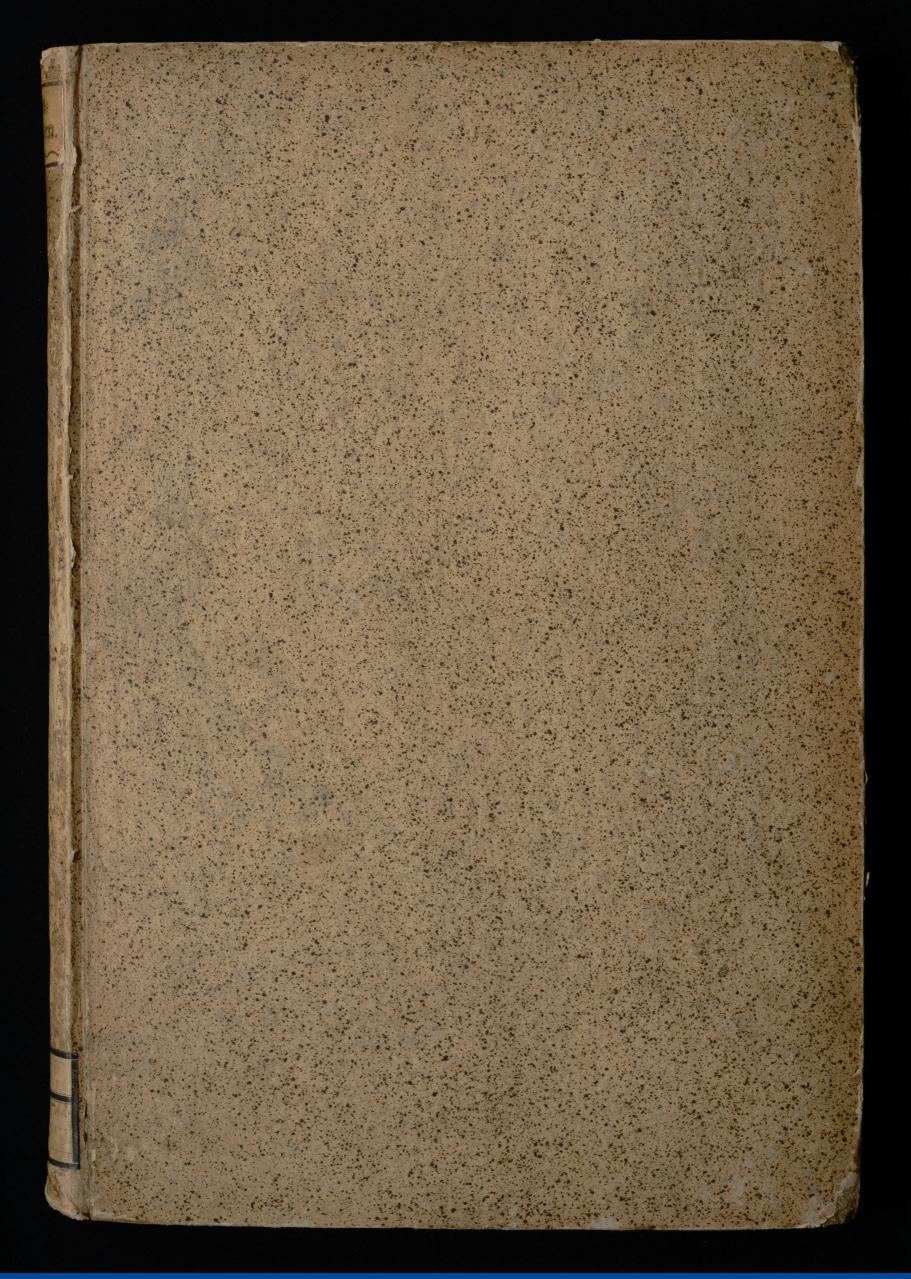
[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1790]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872453693

Druck

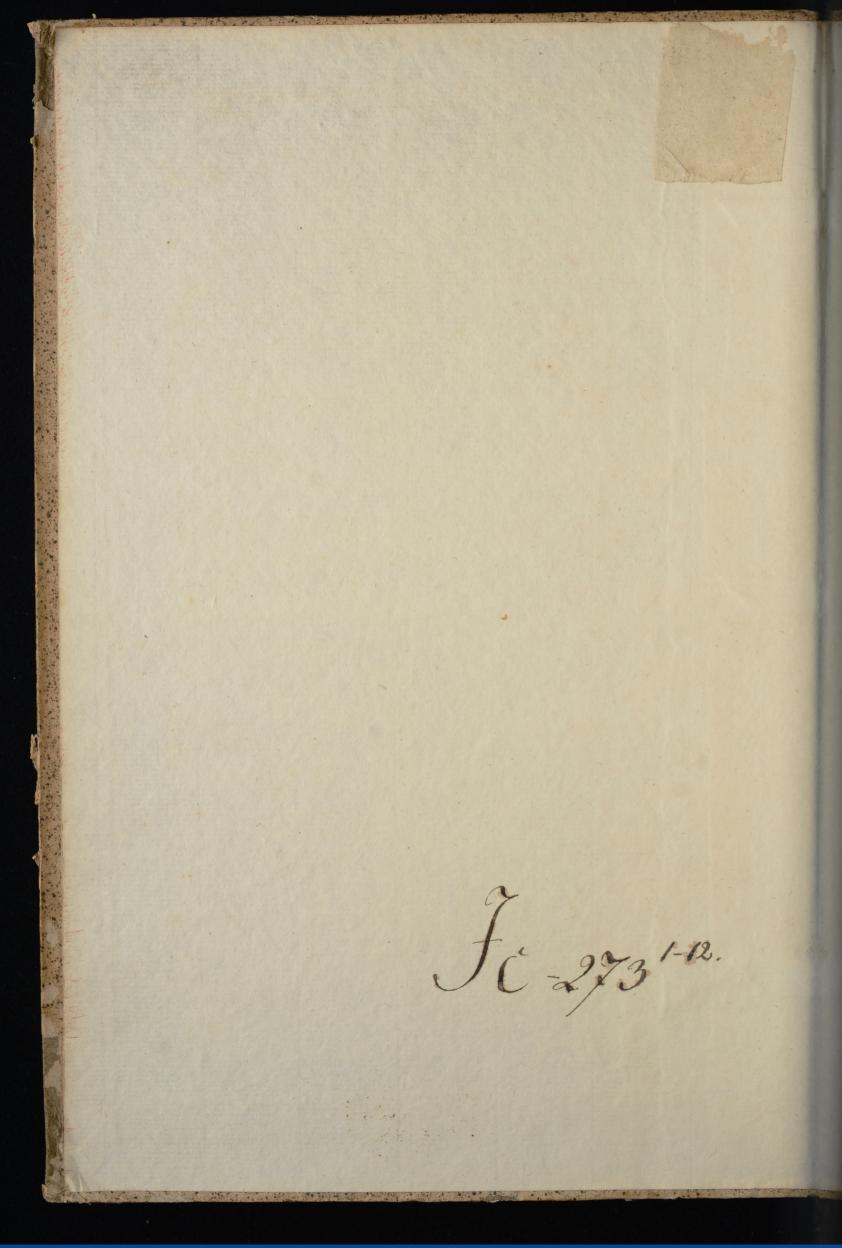
Freier 8 Zugang















Hochfürstlich Hessen Darmstädtisches

Promemoria

an ein hochansehnliches

Churfürstliche Collegium

zu Frankfurt,

Die

Beschwehrde der deutschen Reichsstände im Elsaß

insbesondere die

Grafschaft Hanau-Lichtemberg

betreffend.

von der Französischen Nationalversammlung zu Paris gemachte bekannte Verfügungen unter andern auch die im Elsaß Vesizzungen habende deutsche Reichsstände in die dringendste Gefahr gesezt worden sind, unter gänzlicher Ausheb, und Vernichtigung der zeitherigen Verfassung, ihre, durch die heiligste Verträge und Friedensschlüsse, ja selbst durch seperliche Vestätigungen der allerchristlichsten Könige, anerkannte und zugesicherte, uralte Hoheitsrechte, Zuständigkeiten und Einkünste auf einmal zu verliehren.

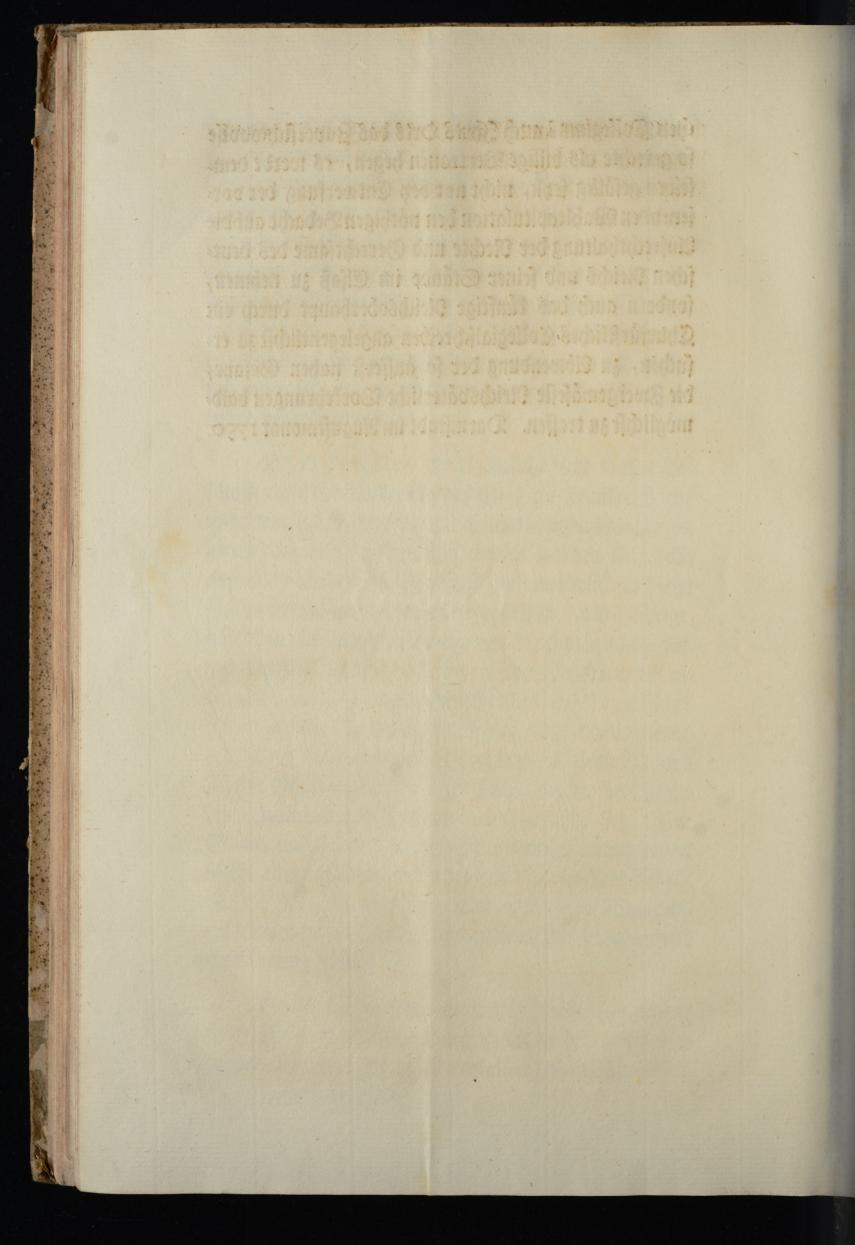
Das Hochfürstliche Haus Hessen Darmstadt ist in Unsehung der ererbten Reichsgrasschaft Hanaus Lichtem berg und der derselben einverleibten Reichs: herrschaft Och senste in darunter vorzüglich mitbegriffen, und des nun in Gott ruhenden Herrn Landgrafens Hochfürstliche Durchlaucht haben daher in dem angeschlossenen Promemoria die Verhältnisse, in welchen sich gedachte Grasschaft sowohl gegen das deutsche Reich als gegen die Krone Frankreich bisher befunden hat, besteits in der Absicht näher auseinander sezzen lassen, um die Grösse der Schadensvollen Einflüsse und des unerssezlichen Verlustes bemerklicher zu machen, welchen Sie ben jenen sich erlaubten eigenmächtigen Vorsehrungen leider befürchten müssen.

Da in demselben die eigentliche und wahre Beschaffenheit der Abtretung des Elsaß an Frankreich aus unverwerflichen Reichs, und Staatsverhandlungen zugleich dargethan und mithin gezeigt worden ist, daß, außer den Desterreichischen und sonst ausdrücklich dieser Erone überlassenen Antheilen desselben, alles übrige, nach den unverkennbaren eigenen Reichstäglichen Behauptungen, annoch zu dem deutschen Reichscorper gehorig ist, folglich, auch ohne Ruksicht auf Mitabschluß und Garantie der durch die Schlusse der Nationalver: sammlung durchaus verlezt werdenden Verträge und Friedensschlusse, das deutsche Reich bei der beabsichte: ten ganzlichen Umschaffung des Elsaß für sich, seine Stånde und Glieder schon selbst wesentlich mitinterefirt bleibt, auch nach dem, was in der benliegenden Druckschrift S. 18. Not. dd. angeführt wird, die altern Wahlcapis tulationen dessen Verbindung in ihrer Art sogar bereits Erwähnung thun;

So dürfen des jezt regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstliche Durchlaucht zu dem preißwürs digsten bekannten Patriotismus eines hohen Churfürstlis chen Collegiums auch Ihres Orts das Zuversichtsvolle so gerechte als billige Vertrauen hegen, es werde dem selben gefällig senn, nicht nur ben Entwerfung der vorssenenden Wahlcapitulation den nöthigen Vedacht auf die Aufrechthaltung der Nechte und Gerechtsame des deutsschen Reichs und seiner Stände im Elsaß zu nehmen, sondern auch das künftige Neichsoberhaupt durch ein Churfürstliches Collegialschreiben angelegentlichst zu erssuchen, zu Abwendung der so äusserst nahen Gefahr, die Zwekgemäseste Reichsväterliche Vorkehrungen balde möglichst zu tressen. Darmstadt im Augustmonat 1790.

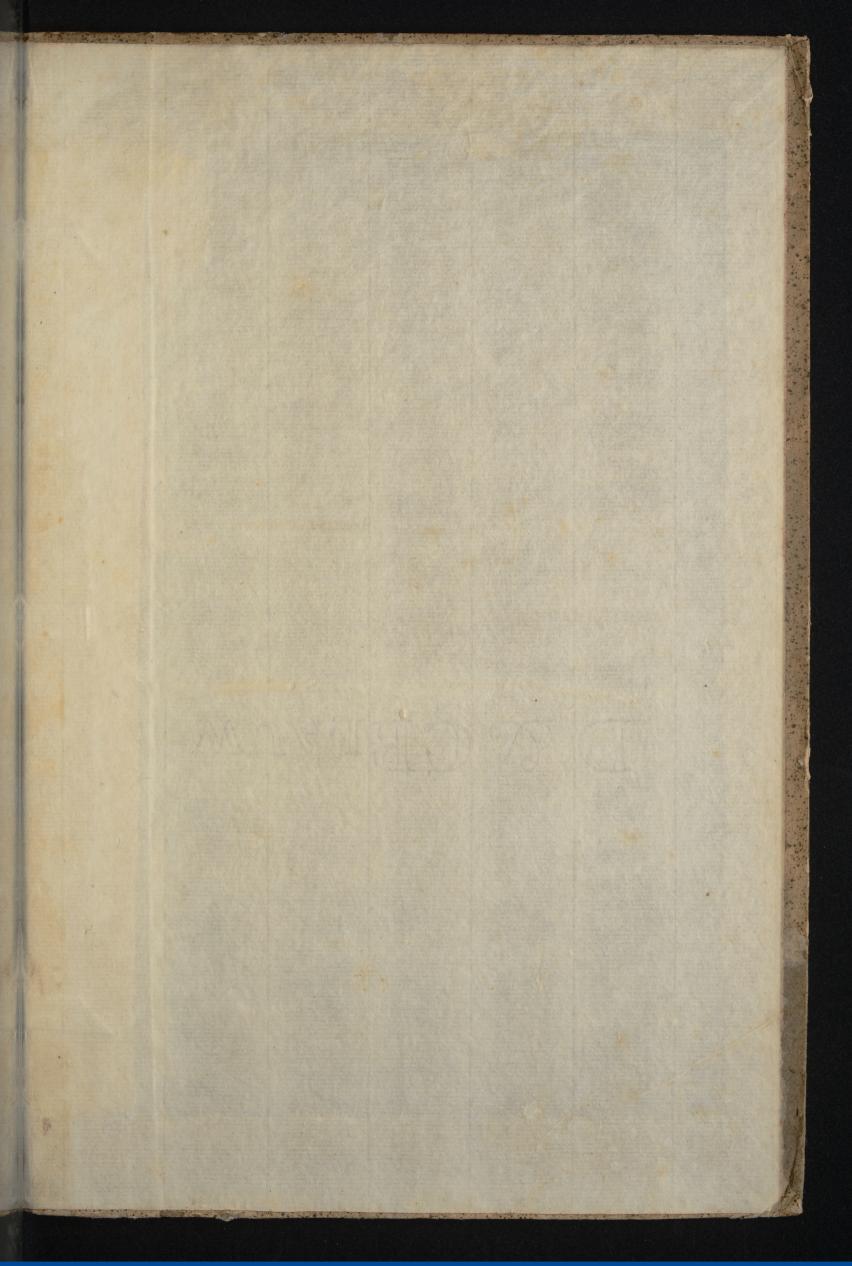




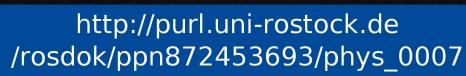


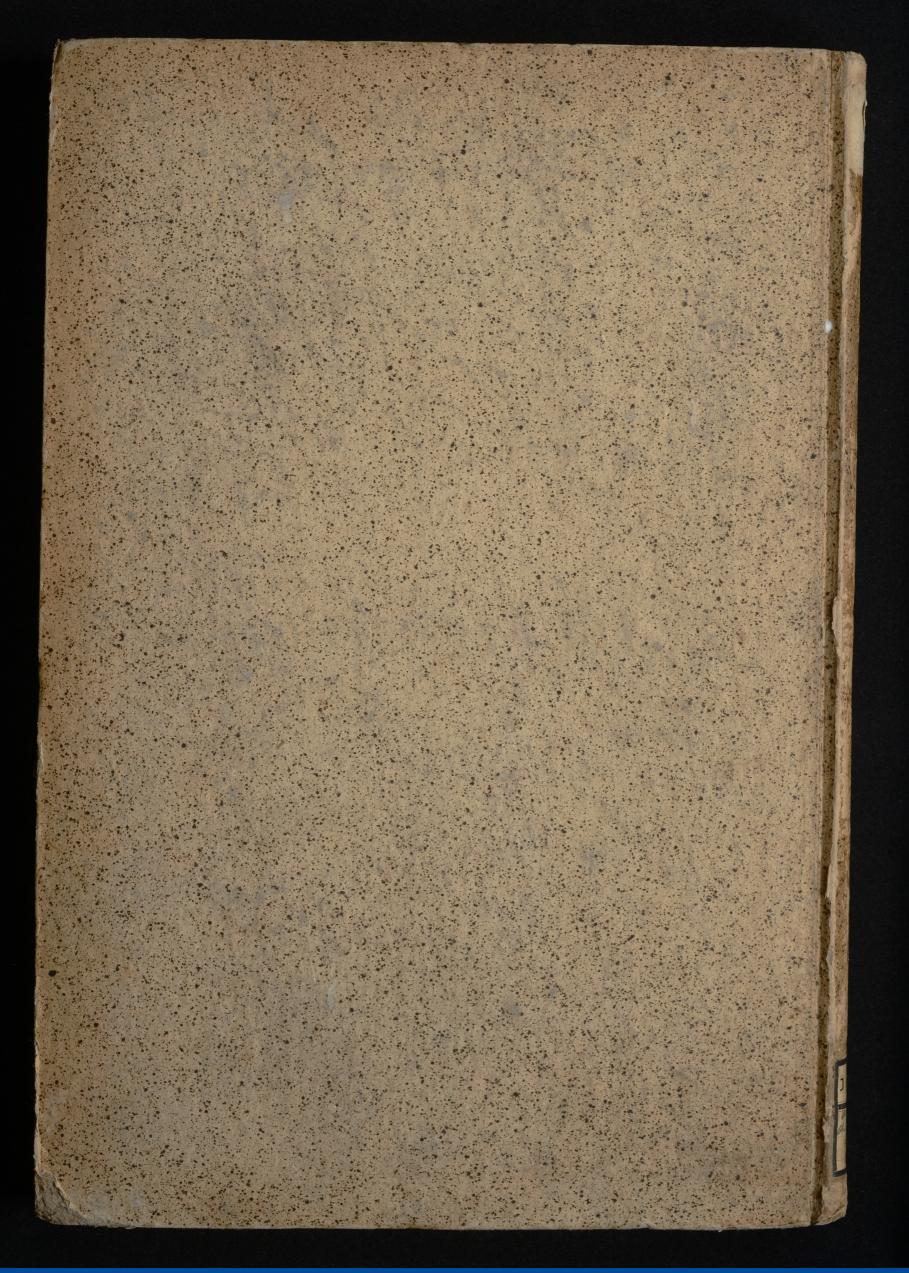
















Reichs Herrschaft und Schutz ruhig gelassen werden, auch alle dagegenetwat issentlich oder heimlich geschlossene, bekannte und unbekannte Verträge oder Vergleiche, sollten sie auch gleich endlich bekräftigt senn, vergangene, gegenwärtige oder zukünstige, ungültig und aufgehoben senn sollen (bb). Es geschiehet hierauf renn sechsten Urtikul unter andern auch des Vorhabens der Grafen von Hanau, nach dem Nimweger Frieden sich der Französischen Herrschaft unterwersen zu wollen, und des Ergebebriefs der unmittelbaren Reichsritterschaft im Unterelsaß vom 30 Sept. 1681., unsdrütliche Erwähnung, mit dem ganz kurzen Urtheilsspruch: es erhelle aus dem vorhergebenden Artikul, was nach dem Münsterischen und Nimwegischen Frieden von allen diesen jezt und künstighin zu halten sen (ce).

S. XVIII.

e Graf von Hanau, ein Mann von ausserventlichen Talenten, Weltsenntnissen, war indessen auch von seinen Reichsständischen Obliegenheiten sallens Pflichten viel zu genau unterrichtet auch viel zu gewissenhaft, als nur im geringsten zu verlezen oder den Raiserlichens und Reichstrechten etzu wollen sich hätte bengehen lassen können. Er schifte vielmehr schon im inen eigenen Abgeordneten, den Hof- und Regierungsrath Cranz, an te Raiserliche Hoslager nach Wien ab, um die gesichrliche Lage seiner Grafschältnisse zur unmittelbaren Kenntnis zu bringen; es geschahen auch durch Reichshoftaths-Präsidenten. Grafen von Windischgräz, dem Französsischen assen von Luc, wegen des Elsaß und der Grafschaft Hanau-Lichtemberg nachdrüstliche Vorstellungen, und ob gleich Raiserliche Masessät von einer ivat, obgleich übrigens unhintertreiblichen, Ergebung an Frankreich natürzer Notiz nehmen konnten noch wollten; so gewonnen doch die Unterhandserne einen glüklichen Ausgang, daß unterm 7. Jenner 1716. laut Bepl. C.

cunque factis aut faciendis Legibus generalibus seu specialibus, Edictis, Privilegiis, Disus, Concessionibus, Largitionibus, Incorporationibus, Unionibus, Reunionibus, Conssea Arrestis, Decisionibus, Decretis, Sententiis, Homagiis, Pactis, Transactionibus, jurando confirmatis, aliisque Sacræ Regiæ Majestatis Christianissimæ, Regiæ Domus & iæ, aut quorumlibet ejus clientum & subditorum Prætensionibus, vel quarumlibet Curiarum, n, Camerarum aut Statuum Regni vel Provincialium aliorumve oppositionibus, & quitoloribus aliis, præteritis, præsentibus aut suturis, omnibus demum, quæ contraria sari aut excogitari unquam possint. Pachter 1. c. S. 775.

Quæ voluntas Communitatis Argentinensis in subeundo post Pacem Neomagens Christianissimi dominatu fuerit, vel omnium ejus urbis incolarum, æque atque gentoratensis, Comitis Hanoviensis, Baronis de Fleckenstein & immediaræ per inferiom Nobilitatis. Pactis dedititiis 30 Septembris 1681. conscriptis, pariter nominatorum cæimperii subditotum mediatorum & immediatorum esse debuerit, nemini ignotum est. o de iis omnibus ex Pace Monasteriensi & Neomagensi statuendum sit, & 1m obtinere debeat, ex præcedente Articulo patet. Ebendas. S. 776.



B2

C2

B1

A8

89

A7

B7

C7

01

02

03

50 80 80